

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/29_2022

Lausanne, 29. September 2022

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 30. August 2022 ([4A 587/2021](#))

Markenschutz für Schokoladenhasen von Lindt & Sprüngli gegenüber Konkurrenzprodukt von Lidl

Der in Folie verpackte Schokoladenhase von Lindt & Sprüngli (gold- oder andersfarbig) kann gegenüber dem Konkurrenzprodukt von Lidl Markenschutz beanspruchen. Lidl darf seinen Hasen wegen Verwechslungsgefahr nicht mehr verkaufen und muss noch vorhandene Exemplare zerstören. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde von Lindt & Sprüngli gut.

Die Lindt & Sprüngli AG reichte Ende 2018 beim Handelsgericht des Kantons Aargau Klage gegen die Lidl Schweiz AG und die Lidl Schweiz DL AG ein. Gefordert wurde im Wesentlichen ein Verbot für Lidl, seinen in Goldfolie (oder andersfarbig) verpackten Schokoladenhasen zu bewerben, anzubieten oder zu verkaufen; noch vorhandene Lidl-Hasen seien zu zerstören. Zur Begründung führte Lindt & Sprüngli an, dass sich der von Lidl vertriebene Schokoladenhase in Form und Ausstattung stark an ihren Schokoladenhasen anlehne und mit diesem verwechselbar sei. Dies verletze die Markenrechte von Lindt & Sprüngli. Das Handelsgericht wies die Klage 2021 ab, soweit es darauf eintrat.

Das Bundesgericht heisst die dagegen erhobene Beschwerde von Lindt & Sprüngli gut und hebt das Urteil des Handelsgerichts auf. Lindt & Sprüngli hat für ihren Hasen zwei dreidimensionale Formmarken eingetragen. Das Bundesgericht untersuchte zuerst, ob solche Formmarken unter den Schutz des Markenschutzgesetzes fallen. Dies ist der Fall, wenn diese Marken sich auf dem Markt durchgesetzt haben. Aufgrund der sehr

deutlichen Ergebnisse der von Lindt & Sprüngli eingereichten demoskopischen Umfragen ist erwiesen, dass der Lindt-Hasen beim Publikum allgemeine Bekanntheit erlangt hat, und sich die hinterlegten Formmarken somit im Verkehr durchgesetzt haben. Als diesbezüglicher Beweis geeignet ist gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts und entgegen der Auffassung der Vorinstanz auch eine von einer Prozesspartei selber in Auftrag gegebene Umfrage, sofern diese wissenschaftlich konzipiert und korrekt durchgeführt wurde. Ohnehin darf als offenkundig gelten, dass die von Lindt & Sprüngli markenrechtlich geschützten Formen von einem ganz erheblichen Teil des Publikums dem Unternehmen Lindt & Sprüngli zugeordnet werden.

Sodann prüfte das Bundesgericht, ob aufgrund der Ähnlichkeit der beiden Produkte eine Verwechslungsgefahr besteht. Es kam zum Schluss, dass eine Verwechslungsgefahr besteht, auch wenn die beiden Produkte einige Unterschiede aufweisen. Aufgrund ihres Gesamteindrucks lösen die Lidl-Hasen naheliegend Assoziationen zur Form des Lindt-Hasen aus; in der Erinnerung des Publikums können sie nicht auseinandergehalten werden. Dem von Lindt & Sprüngli gegenüber Lidl geforderten Verbot wird deshalb stattgegeben. Das gilt auch für die Anordnung zur Zerstörung noch vorhandener Lidl-Hasen; die Zerstörung ist verhältnismässig, zumal dies nicht zwingend bedeutet, dass die Schokolade als solche zu vernichten wäre.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 29. September 2022 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 4A_587/2021* eingeben.